



Verkündungsblatt

Nr.: 6/2013

Datum: 09.07.2013

	Inhalt	Seite
22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Altertumswissenschaften als Kernfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	111
22.05.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Anglistik/Amerikanistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	112
22.05.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	114
22.05.2013	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	116
22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	117
22.05.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Germanistische Literaturwissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	118
22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Germanistische Sprachwissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	119
22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Indogermanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	120
22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kaukasiologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	121
22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	122
22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	124
22.05.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013	125
22.05.2013	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orient mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	126

22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013.....	128
22.05.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013	129
22.05.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013	130
22.05.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013...	132
22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013.....	133
22.05.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013.....	134
22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013.....	135
22.05.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Neuere Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013.....	136
22.05.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013.....	137
22.05.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Ur- und Frühgeschichte mit Profilfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013.....	138
22.05.2013	Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2013...	139
22.05.2013	Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 22. Mai 2013	140
22.05.2013	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2013...	143
22.05.2013	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Englisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 22. Mai 2013	144
22.05.2013	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Ethik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 22. Mai 2013.....	145
22.05.2013	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2013.....	147
22.05.2013	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 22. Mai 2013.....	148
22.05.2013	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2013.....	149
22.05.2013	Erste Änderung der Ordnung der Graduierten-Akademie der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Mai 2013.....	151

**Zweite Änderung
der Studienordnung der Philosophischen Fakultät
für das Fach Altertumswissenschaften als Kernfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 943), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2010, S. 211). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.
Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsekution
Lat 200	Einführung in die Latinistik	Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung
Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte-Griechenland	Hist 210; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte Rom	Hist 210; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 300	Gräzistik I	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 310	Gräzistik II	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	Arch 200 Teilprüfung 1
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	Arch 200 Teilprüfung 2
Lat 300	Latinistik I	Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Lat 310	Latinistik II	Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz	Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
MNLat 300	Mittel-/Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)	MNLat 200.
MNLat 311	Mittel-/Neulatein III (Literatur und Metrik/Rhythmik oder Sprachgeschichte)	MNLat 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung

Hist 411	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	Hist 311, Hist 312. Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Arch 400	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie	Arch 300, Arch 310. Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
AW 600	Bachelorarbeit	Studienleistungen im Umfang von 140 LP.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Anglistik/Amerikanistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 937). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Fehlende Sprachvoraussetzungen sind bis zur Anmeldung des Moduls Grammar II nachzuholen.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches / der Ergänzungsfächer und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Anglistik/Amerikanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium des BA-Kernfaches *Anglistik/Amerikanistik* besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfaches, 30 Leistungspunkten Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten Abschlussarbeit. Es umfasst 12 Pflichtmodule und 8 Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehören das Praxismodul (10 LP) und die Abschlussarbeit (10 LP) sowie alle Module aus dem Bereich der Sprachpraxis, wobei zwei dieser Fachmodule, das Basismodul *Academic Writing I* und das Basismodul *Reading*, die in der Prüfungsordnung festgelegten 10 LP fachspezifische Schlüsselqualifikationen abdecken. Zu dem Pflichtbereich gehören 3 fachwissenschaftliche Basismodule (*Introduction to Linguistics, Introduction to Literary Studies, History of the English Language*). Der Wahlpflichtbereich umfasst 6 Aufbaumodule, die frei aus den Bereichen Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden können. Die in der Prüfungsordnung festgelegten 10 LP allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) können durch 2 Wahlpflichtmodule aus dem facheigenen Angebot im ASQ-Bereich oder durch Module aus dem zentralen Katalog der Philosophischen Fakultät (*Modulkatalog Allgemeine Schlüsselqualifikationen*) zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erworben werden.

(4) Das Studium des BA-Ergänzungsfachs *Anglistik/Amerikanistik* umfasst 60 Leistungspunkte, die sich aus 6 Pflichtmodulen und 4 Wahlpflichtmodulen zusammensetzen. Zu den Pflichtmodulen gehören 4 sprachpraktische Module und zwei fachwissenschaftliche Basismodule (*Introduction to Linguistics, Introduction to Studies*). Der Wahlpflichtbereich umfasst 4 Aufbaumodule die frei aus aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden können.

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

BA.AA.LW02, BA.AA.LW04, BA.AA.LW05, BA.AA.LW06, BA.AA.LW07, BA.AA.LW08, BA.AA.LW09, BA.AA.KW	BA.AA.LW01
BA.AA.SW03, BA.AA.SW04, BA.AA.SW05, BA.AA.SW06, BA.AA.SW07, BA.AA.SW08, BA.AA.SW09, BA.AA.SW10	BA.AA.SW01
B.AA.KSP04, B.AA.KSP05, B.AA.KSP06	BA.AA.KSP01, B.AA.KSP02, B.AA.KSP03
B.AA.KSP07	B.AA.KSP04, B.AA.KSP05, B.AA.KSP06

b) Ergänzungsfach

BA.AA.LW02, BA.AA.LW04, BA.AA.LW05, BA.AA.LW06, BA.AA.LW07, BA.AA.LW08, BA.AA.LW09, BA.AA.KW	BA.AA.LW01
BA.AA.SW03, BA.AA.SW04, BA.AA.SW05, BA.AA.SW06, BA.AA.SW07, BA.AA.SW08, BA.AA.SW09, BA.AA.SW10	BA.AA.SW01
B.AA.KSP04	BA.AA.KSP01, B.AA.KSP02, B.AA.KSP03

(6) Ein wenigstens dreimonatiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen.

(7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(8) Englische Muttersprachler können die rein sprachpraktischen Module (Grammar I+II, Reading) nach Absprache mit den jeweiligen Dozenten durch fachwissenschaftliche Module ersetzen. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können die Module „Übersetzen“ und „Translation“ durch andere sprachpraktische Module (sofern im Angebot) oder durch fachwissenschaftliche Module ersetzen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 954). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Kernfach Arabistik umfasst einen Pflichtbereich von 80 LP und einen Wahlpflichtbereich von 40 LP. Der Pflichtbereich beinhaltet einen aus drei Modulen mit insgesamt 30 LP bestehenden Arabischkurs, je ein einführendes Modul zur modernen und klassischen arabischen Lektüre (jeweils 5 LP), berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie die Bachelor-Arbeit.

Von den insgesamt 8 zu wählenden Modulen des Wahlpflichtbereiches im Umfang von 40 LP müssen mindestens 7 Module im Umfang von 35 LP aus dem Angebot der Arabistik stammen. Dieses umfasst neben je einem Vertiefungsmodul zu moderner und klassischer Lektüre Module zu den Grundlagen des Islams sowie zu den sprach- und kulturwissenschaftlichen Grundlagen der Arabistik, zur älteren und jüngeren arabischen Geschichte, zur Landeskunde sowie eine Einführung in die klassische arabische Literatur. Es wird empfohlen, alle Module aus diesem Angebot zu wählen. Maximal ein Modul kann aber aus einem Importbereich gewählt werden, welcher eine Einführung in die Sprachwissenschaft sowie Basismodule zur Geschichte des Mittelalters und des 19. und 20. Jahrhunderts beinhaltet. Es ist zu beachten, dass in diesen Importmodulen keine LP für FSQ erlangt werden können.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Studium des Ergänzungsfachs Arabistik umfasst 60 LP. Der Pflichtbereich umfasst 40 LP und setzt sich aus einem aus drei Modulen mit insgesamt 30 ECTS bestehenden Arabischkurs sowie je einem einführenden Modul zur modernen und klassischen arabischen Lektüre (jeweils 5 LP) zusammen. Weitere 20 LP sind aus einem Wahlpflichtbereich zu wählen. Dieser umfasst neben je einem Vertiefungsmodul zu moderner und klassischer Lektüre Module zu den Grundlagen des Islams sowie zu den sprach- und kulturwissenschaftlichen Grundlagen der Arabistik, zur älteren und jüngeren arabischen Geschichte, zur Landeskunde sowie eine Einführung in die klassische arabische Literatur. Alle genannten Module werden von der Arabistik angeboten.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:
Die drei Module des Arabischkurses sind als erste und ausschließlich in der vorgesehenen numerischen Reihenfolge der Module zu absolvieren. Die einführenden Module zur modernen und klassischen Lektüre schließen an das dritte und letzte Modul des Arabischkurses an. Die vertiefenden Lektüremodule können erst nach Absolvierung der jeweils zugehörigen einführenden Lektüremodule studiert werden. Die Module zu sprach- und kulturgeschichtlichen Grundlagen können erst nach Absolvierung des zweiten Moduls des Arabischkurses studiert werden. An das dritte und letzte Modul des Arabischkurses schließt weiterhin die Einführung in die klassische arabische Literatur an.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Kernfach- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 949), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2011, S. 34). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Sprachanforderungen und -nachweise**

Voraussetzungen sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse in wenigstens zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch mit Nachweis über Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2 gemäß Europäischer Referenzrahmen von einem akkreditierten Testinstitut.“

2. § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„ (6) Es gelten die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

Code	Zulassungsvoraussetzung
BA.DaF.M09	BA.DaF.M06

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2010, S. 959), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2010, S. 215). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.
Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In der Germanistischen Sprachwissenschaft sind die fünf Einführungsmodule aus den Bereichen Diachrone und Synchrone Sprachwissenschaft im Umfang von 25 LP zu belegen. Darüber hinaus können weitere Module der germanistischen Sprachwissenschaft als Wahlpflichtmodule belegt werden.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In der Germanistischen Literaturwissenschaft sind Module im Umfang von 20 LP aus den Bereichen Ältere deutsche Literatur (ÄDL II), Neuere deutsche Literatur (NDL II und NDL III) sowie die Lektüreprüfung belegt werden. Darüber hinaus können weitere Module der germanistischen Literaturwissenschaft als Wahlpflichtmodule belegt werden.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-05B	B-GSW-5A
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-13A	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-13 B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
IDG-BM 7	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GLW-04-1	B-GSW-05
B-GLW-04-2	B-GSW-05
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-09	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-10	B-GLW-05

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GLW-04-1	B-GSW-05
B-GLW-04-2	B-GSW-05

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für Germanistische Literaturwissenschaft
als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/209, S. 894). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium der Germanistischen Literaturwissenschaft umfasst Pflichtmodule im Umfang von 20 LP (zu je 5 LP) aus den Bereichen Ältere deutsche Literatur (ÄDL II) und Neuere deutsche Literatur (NDL II und NDL III) und dem Modul „Lektüreprüfung“ sowie einem Wahlpflichtbereich aus dem Module im Umfang von 40 LP zu wählen sind. Im Wahlpflichtbereich ÄDL II und NDL VI ist eine Schwerpunktbildung im Bereich der Älteren oder Neueren deutschen Literatur möglich.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 „(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-08-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-08-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-09-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-09-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-10-1	B-GLW-05
B-GLW-10-2	B-GLW-05

- d) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
 Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Germanistische Sprachwissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 914), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2010, S. 217). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.
 Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium der Germanistischen Sprachwissenschaft umfasst Pflichtmodule im Umfang von 25 LP (Einführungsmodule) sowie einem Wahlpflichtbereich aus dem Module im Umfang von 35 LP aus der Germanistischen Sprachwissenschaft und der Indogermanistik zu wählen sind.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-05B	B-GSW-5A
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-13A	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-13 B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
IDG-BM 7	B-GSW-01 bis B-GSW-05

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Indogermanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 972), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2010, S. 219). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Sprachvoraussetzungen für das Studium im Kernfach Indogermanistik sind das Lateinum bzw. eine äquivalente Prüfung sowie Griechischkenntnisse.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Ergänzungsfach ist das Latinum oder Graecum bzw. eine jeweils äquivalente Prüfung bis zum Ende des 4. Fachsemesters des Ergänzungsfachs nachzuweisen. Wird diese Leistung bis zum Ende des 5. Fachsemesters des Ergänzungsfachs nicht erbracht, ist das Weiterstudium im Ergänzungsfach ausgeschlossen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums und bietet drei Wahlmöglichkeiten. Die erste Möglichkeit besteht in der Absolvierung des Moduls IDG BM 9A am Lehrstuhl für Indogermanistik. Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios (Projektprotokolls oder Praktikumsbericht) dokumentiert sowie durch eine Bescheinigung über Absolvierung des Praktikums ggf. mit einer Praktikumsbeurteilung nachgewiesen.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die zweite Möglichkeit besteht in der Absolvierung eines berufsorientierten Praktikums (IDG BM 9B) gemäß § 4 Absatz (6) der Allgemeinen Prüfungsordnung im Umfang von mindestens sechs Wochen (240 Stunden). Empfohlen wird dabei ein Praktikum im Bereich Wissenschaftsvermittlung – Medien – Verlags- oder Computerwesen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kaukasiologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 918), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 6/2010, S. 220). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„Es können Module zu folgenden Sprachen belegt werden:

- Georgisch
- Armenisch
- Russisch
- Türkisch
- Griechisch.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 922), geändert durch die Erste Änderung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 15/2009, S. 1285). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder eines dem Latinum vergleichbaren Abschlusses sind bis zum Ende des 3. Fachsemesters beim zuständigen Prüfungsamt nachzuweisen, liegt der Nachweis der Sprachkenntnisse am Ende des 4. Fachsemesters nicht vor, ist das Weiterstudium im Ergänzungsfach Klassische Archäologie ausgeschlossen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium des Ergänzungsfaches Klassische Archäologie gliedert sich in drei Bereiche.

a) Einem Pflichtbereich zu 40 LP in dem Pflichtmodule zu je 10 LP studiert werden:

Einführung in die Klassische Archäologie,
Einführung in die Altertumswissenschaften,
Klassische Archäologie I und
Klassische Archäologie II.

b) Einem Wahlpflichtbereich „Praktikum/ Vertiefung“ in dem Module im Umfang von 10 bis 15 LP studiert werden. Bestehend aus den Modulen:

Praktikum I (10 LP),
Praktikum II (10 LP),
Vertiefung Klassische Archäologie (10LP) und
Exkursion (15 LP)

c) Einem Wahlpflichtbereich mit fachübergreifenden Modulen im Umfang zu 5-10 LP. Die wählbaren Module dieses Wahlpflichtbereichs sind im aktuellen Modulkatalog des Studienfaches ausgeschrieben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsequenz
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	Arch 200 Teilprüfung 1
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	Arch 200 Teilprüfung 2
Arch 400	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie	Arch 300, Arch 310. Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Arch 801	Exkursion	Arch 300, Arch 310, Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung
AW 600	Bachelorarbeit	Studienleistungen im Umfang von 140 LP.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für das Fach
Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 976), geändert durch die Erste Änderung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2011, S. 35). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.
Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:
„Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts“
2. In den §§ 1, 5 Absatz 1, 3 und 4 sowie 12 Absatz 2 werden die Worte „Kunstgeschichte & Bildwissenschaft“ jeweils durch die Worte „Kunstgeschichte & Filmwissenschaft“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Kunstgeschichte & Bildwissenschaft“ durch die Worte „Kunstgeschichte & Filmwissenschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Studium im Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft besteht aus einem Wahlpflichtbereich von 60 LP. Es werden Basismodule aus folgenden Themenbereichen angeboten, von denen zwei zu wählen sind: Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst. Neben den zwei Basismodulen müssen vier Aufbaumodule absolviert werden. Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass mindestens zwei aus unterschiedlichen Bereichen stammen. Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:
 - Kunst des Mittelalters, □
 - Kunst der Neuzeit, □
 - Kunst der Moderne, □
 - Film, Photographie und Medienkunst,
 - Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Studium im Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft besteht aus einem Wahlpflichtbereich von 60 LP. Es werden Basismodule aus folgenden Themenbereichen angeboten, von denen zwei zu wählen sind: Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst. Neben den zwei Basismodulen müssen vier Aufbaumodule absolviert werden. Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass mindestens zwei aus unterschiedlichen Bereichen stammen. Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:

- Kunst des Mittelalters,
- Kunst der Neuzeit,
- Kunst der Moderne,
- Film, Photographie und Medienkunst,
- Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 982). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Studium der Philosophie als Kernfach sind Latein- oder Griechischkenntnisse erforderlich. Sie können auch studienbegleitend erworben werden. Erforderlich sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse entweder im Lateinischen im Umfang des kleinen Latinums (entsprechend Modul L 22 des Sprachenzentrums der FSU) oder Altgriechisch-kenntnisse in vergleichbarem Umfang (entsprechend der Abschlussprüfung des Moduls AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften). Der Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Basisstudium im Kernfach Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen in Pflichtmodulen zur „Einführung in die Philosophie“, „Logik und Argumentationslehre“, „Theoretische Philosophie“ sowie „Praktische Philosophie“ jeweils im Umfang von 10 LP. Die „Einführung in die Philosophie“ muss im ersten Semester belegt werden. Darüber hinaus müssen aus einem ersten Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 20 LP aus einem Angebot gewählt werden, das Bereiche wie „Geschichte der Philosophie“,

„Fachübergreifende Themen der Philosophie“, „Lektürekurs“ umfasst. Das Aufbaustudium, das im Kernfach Philosophie setzt sich aus einem vertiefenden Pflichtmodul „Akzent I“ zusammen sowie einem Wahlpflichtbereich, in welchem ein Modul mit einer mündlichen Prüfung (entweder „Akzent II“ oder „Präsentation und Diskussion philosophischer Arbeiten“) gewählt werden muss. Im sechsten Semester fügt sich als weiteres Pflichtmodul die Bachelorarbeit (BA-Phi 6.1) ebenfalls im Umfang von 10 LP an.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Basisstudium im Ergänzungsfach Philosophie (60 LP) setzt sich zusammen aus dem Pflichtmodul „Einführung in die Philosophie“ sowie einem Wahlpflichtbereich mit Modulen zur „Theoretischen und Praktischen Philosophie“, aus dem ein Modul mit 10 LP belegt werden muss, sowie einem weiteren Wahlpflichtbereich, in dem zwei Module im Umfang von 20 LP beispielsweise zu den Themen „Logik und Argumentationslehre“, „Geschichte der Philosophie“, „Fachübergreifende Themen der Philosophie“ und „Lektürekurs“ ausgewählt werden müssen. Das Aufbaustudium setzt sich aus den beiden Pflichtmodulen BA-Phi 4.1 „Akzent I“ und BA-Phi 4.2 „Akzent II“ zusammen. Alle Module haben einen Umfang von 10 LP.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben und die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orient mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 1024), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2011, S. 33). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Lektüre der Fachliteratur werden die Sprachen Englisch und Französisch vorausgesetzt. Sie sind nachzuweisen über Abiturzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau A 2 gemäß Europäischem Referenzrahmen bis spätestens zur Anmeldung zum Modul AO 320.“

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Satz 5 erhält folgende Fassung:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab 1.1a	Arabisch I für Nicht-Arabisten	WP	10
Arab 1.2a	Arabisch II für Nicht-Arabisten	WP	5
Arab 2.1a	Arabisch III für Nicht-Arabisten	WP	5
Arab I 4.1	Persisch I	WP	10
Arab I 4.2	Persisch II	WP	10
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Kauk-SK-1	Georgisch I	WP	5
Kauk-SK-2	Georgisch II	WP	5

b) Die Tabelle in Satz 7 erhält folgende Fassung:

Code	Modultitel	Typ	LP
Module aus der Altorientalistik			
AO 130	Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	WP	5
AO 140	Einführung in die Ägyptologie	WP	5
Module aus der Arabistik			
Arab 1.4	Ältere arabische Geschichte in islamischer Zeit	WP	5
Arab 2.4	Jüngere arabische Geschichte	WP	5
Arab 2.5	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	WP	5
Module aus der Theologie			
THE E 1	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	WP	10
THE E 2	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	WP	10
Module aus der Indogermanistik			
IDG BM 3	Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde	WP	10
Module aus den Altertumswissenschaften			
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	WP	10
Arch 200	Einführung in die Klassische Archäologie	WP	10
Hist 210	Basismodul Alte Geschichte	WP	10
Module aus der Kaukasiologie			
Kauk-BA-2	Einführung in die Kaukasischen Sprachwissenschaften	WP	5
Kauk-BA-3	Einführung in die Geschichte Kaukasiens	WP	5
Kauk-BA-4	Lebensformen Kaukasiens I	WP	5

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 933), geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 233). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz.4 wird Nr. 8 wie folgt gefasst:

„8. „Spewi-08: Didaktik und Methodik (Wahlpflicht, 10 LP)“.

b) Absatz 5 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1015). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Sprachanforderungen und -nachweise**

- (1) Voraussetzung ist eine moderne Fremdsprache (in der Regel Englisch oder Französisch) mit Nachweis über das Schulzeugnis oder durch eine Bescheinigung auf dem Niveau B1 gem. Europäischem Referenzrahmen.
- (2) Bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache nachzuweisen.“

Artikel 2

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1020). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 4 wird zu § 3.
4. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Volkskunde ist eine kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich den Lebensformen der Menschen zuwendet, vornehmlich im Bereich der eigenen (regionalen, deutschsprachigen) Kultur. Volkskunde ist ein empirisches Fach. Ihre Zugänge sind vornehmlich qualitativ („weiche Methoden“), die Arbeitsweisen hermeneutisch-interpretativ. Im Zentrum des Interesses steht die Popular- und Alltagskultur (Geschichte, Geschlecht, Gesellschaft, Symbole und Zeichen).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kulturgeschichte befasst sich schwerpunktmäßig mit der eigenen Kultur, d.h. mit der europäisch-abendländischen Kultur. Die Kulturgeschichte gewinnt ihre Erkenntnisse in methodisch verantworteter Weise aus Quellen (empirisch vorfindlichen Substraten, Objektivationen des Kulturprozesses), unter denen traditionell Schriftquellen an erster Stelle stehen (im Blick auf das Privatleben von Menschen also beispielsweise Autobiographien, Tagebücher, Briefe, Reiseberichte usw.), die jedoch im Rahmen einer fortschreitenden Kulturwissenschaft zunehmend durch Sachrelikte, Bildquellen und musikalische Überlieferung ergänzt werden.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Wahl von Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach werden als Ergänzungsfächer empfohlen: Geschichte, Germanistik, Religionswissenschaft, Erziehungswissenschaften, Anglistik/Amerikanistik, Südosteuropastudien, Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Soziologie, Politikwissenschaft, Grundlagen des Christentums. Weitere Zweifächer sind nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.“

5. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung

„(4) Kernfach:

- BA_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)
- VKKG Prax (10 ECTS)
- VKKG BA (10 ECTS)
- VKKG FSQ (10 ECTS)
- VKKG ASQ (10 ECTS)

Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
VKKG_BA	140 ECTS und Nachweis von 4 Exkursionstagen

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Pflichtmodule:

- BA_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)

Wahlpflichtmodule (20 ECTS): jeweils ein Modul aus der Volkskunde und 1 Modul aus der Kulturgeschichte müssen belegt werden.

- BA_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)

Bei der Anmeldung zur B.A.-Arbeit im Kernfach sind 3 Exkursionstage nachzuweisen.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 ECTS eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (VKKG Prax 10 ECTS) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die integriert vermittelt werden (FSQ 10 ECTS)
- und einen Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ 10 ECTS), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können, die im ASQ-Angebot der Philosophischen Fakultät aufgelistet sind.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 (3)“ durch die Angabe „ Absatz 4 und 5“ ersetzt.

6. Der bisherige § 7 wird zu § 6.

7. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

Das Wort „Übung“ wird durch das Wort „Seminar“ ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden zu den §§ 8 bis. 10.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1057). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Master-Studiengang Anglistik/Amerikanistik ist stärker forschungsorientiert. Das Studium im Fach Anglistik/Amerikanistik untergliedert sich zu gleichen Teilen in einen Pflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP) und einem Wahlpflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP).

(a) Der Pflichtbereich umfasst die sprachpraktischen Module und die MA-Arbeit (einschließlich eines Kolloquiums) à 30 LP, mit der das Studium abgeschlossen wird. Die Struktur des Wahlpflichtbereichs ermöglicht die Spezialisierung. Studierende können durch die Wahl von Modulen im Gesamtumfang von 60 LP das Gesamtfach studieren, oder ein rein sprachwissenschaftliches oder rein literatur- und kulturwissenschaftliches Studium absolvieren. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft oder im Fachbereich Linguistik müssen Module im Umfang von mindestens 30 LP des jeweiligen Fachbereichs belegt werden. Beim generalistischen Profil ist das Auswahlverhältnis von literaturwissenschaftlichen zu linguistischen Modulen nicht festgelegt. Die jeweilige Spezialisierung wird im Zeugnis bzw. Transcript of Records kenntlich. Alternativ zum facheigenen Modulangebot können die Studierenden auch im Modulkatalog ausgewiesene Module aus den MA-Studiengängen Volkskunde/Kulturgeschichte, Neuere Geschichte, Germanistische Sprachwissenschaft und Indogermanistik wählen. Beim generalistischen Profil und bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft können Module aus den MA-Studiengängen Volkskunde/Kulturgeschichte und Neuere Geschichte im maximalen Gesamtumfang von 20 LP gewählt werden. Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Linguistik können Module aus den MA-Studiengängen Germanistische Sprachwissenschaft und Indogermanistik im maximalen Gesamtumfang von 30 LP gewählt werden.

(b) Neben dem generalistischen Profil und den Spezialisierungen im Fachbereich Linguistik oder Literaturwissenschaft ist auch die interdisziplinäre Profilbildung „Sprache und Kognition“ (60 LP) im MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik möglich. In dieser Profilbildung müssen im Verlauf des Master-Studiums Module im Umfang von mindestens 30 LP belegt werden. Darunter muss mindestens ein Modul aus dem eigenen Fach (in diesem Fall aus dem Fachbereich Linguistik des MA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik, entweder Corpus Linguistic Approach to Grammar and Language Use, oder Language Development) sein. Die verbleibenden Module im Umfang von 20 LP können aus den MA-Studiengängen Germanistische Sprachwissenschaft (Komparative Phonetik und Phonologie, Linguistische Texttheorie, Sprache und Kognition) und Auslandsgermanistik/DaF/DaZ (Theorie und Empirie des Zweitspracherwerbs) gewählt werden. Die verbleibenden 30 LP werden mit der Anfertigung der MA-Arbeit (und einem Kolloquium) zu einem kognitionslinguistischen Thema erworben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Englische Muttersprachler können die rein sprachpraktischen Module (*Grammar, Advanced Language Skills A+B*) nach Absprache mit den jeweiligen Dozenten durch fachwissenschaftliche Module ersetzen. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können das Modul *Translation* durch ein anderes sprachpraktisches Modul (sofern im Angebot) oder ein fachwissenschaftliches Modul ersetzen. Ist ihnen bei der Zulassung zum Masterstudium der Besuch der *Introduction to Linguistics* (BA.AA.SW01 und/oder BA.AA.SW02) oder der *Introduction to Literary Studies* (BA.AA.LW01 und/oder BA.AA.LW02) zur Auflage gemacht worden, kann das entsprechende (Teil-)Modul als Ersatz für *Translation* anerkannt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1070), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 237). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Master „Germanistische Sprachwissenschaft“ besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 LP, wählbar aus den Wahlpflichtmodulen des Master-Modulangebots der Germanistischen Sprachwissenschaft, sowie einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP mit Importmodulen aus der Anglistischen Sprachwissenschaft, Indogermanistik oder dem Master-Studiengang Öffentlichen Kommunikation.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben und die Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 5 und 6..

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1090). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Masterstudium im Fach Kaukasiologie/Kaukasusstudien besteht aus einem kultur- und einem sprachwissenschaftlichen Schwerpunkt und kann in Richtung Politikwissenschaft, Volkskunde/Kulturgeschichte, Südosteuropastudien, Religionswissenschaft oder Indogermanistik profiliert werden. Zum Studium gehört ein externes Semester in Halle (Schwerpunkt Armenistik) oder ein Auslandssemester an einer unserer Partneruniversitäten im Kaukasus, z.B. in Tbilisi (Georgien).“

b) In Absatz 3 wird Satz 1 aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3.a wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Pflichtmodule sind:

- Kauk-MA-1 Kaukasische Sprachen
- Kauk-MA-2 Kulturen im Kaukasus
- Kauk-MA-3 Geschichte Kaukasiens
- Kauk-MA-4 Gesellschaft und Konflikt im Kaukasus“

b) In Absatz 3.b wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das externe Semester kann entweder an Ivane-Javakhisvili-Universität sowie an der Ilya-Chavchavadze-Universität (beide Tbilisi, Georgien), oder an der Staatlichen Kuban-Universität in Krasnodar sowie der Kabardino-Balkarischen Staatlichen Universität in Naltschik (beide Russische Föderation) oder am Institut für Orientalistik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg absolviert werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1094), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 238). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:

„Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kunstgeschichte & Filmwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts“

2. In den §§ 1, 2 Absatz 1 und 3, 4 Absatz 1 und 2 werden die Worte „Kunstgeschichte & Bildwissenschaft“ jeweils durch die Worte „Kunstgeschichte & Filmwissenschaft“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Kunstgeschichte & Bildwissenschaft“ durch die Worte „Kunstgeschichte & Filmwissenschaft“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Fach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft besteht aus drei Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Exkursionsmodul 20 LP, Forschungskolloquium 10 LP und die Masterarbeit 30 LP) sowie sechs Wahlpflichtmodulen von je 10 Leistungspunkten. Das Wahlpflichtangebot umfasst die folgenden Themenbereiche:

1. Mittelalter
2. Neuzeit
3. Moderne
4. Film, Photographie und Medienkunst
5. Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Neuere Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1105), geändert durch die Erste Änderung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2011, S. 25). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Voraussetzungen sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache, nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder durch eine Bescheinigung über das Niveau A2/B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1116). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für das Masterstudium der Philosophie sind Latein- oder Griechischkenntnisse erforderlich. Latein- oder Griechischkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. Erforderlich sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse entweder im Lateinischen im Umfang des kleinen Latinums (entsprechend Modul L 22 des Sprachenzentrums der FSU) oder Altgriechischkenntnisse in vergleichbarem Umfang (entsprechend der Abschlussprüfung des Moduls AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften). Der Nachweis nachgeholter Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Der Masterstudiengang Philosophie ist stärker forschungsorientiert. Das Studium des Fachs Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen eines allgemeinen Wahlpflichtbereichs mit Modulen aus Themenbereichen wie „Theoretische Philosophie“, „Praktische Philosophie“, „Bildtheorie und Ästhetik“ oder „Geschichte der Philosophie“. Mindestens drei Wahlpflichtmodule mit mindestens 30 LP aus diesem Bereich müssen vom Studierenden belegt werden. Insgesamt kann der Studierende im allgemeinen Wahlpflichtbereich 30-40 LP erwerben.

Hinzu kommen im Schwerpunktbereich *Deutscher Idealismus* zwei Pflichtmodule zum „Deutscher Idealismus“ im Umfang von je 10 LP. Ergänzt wird der Schwerpunkt durch Wahlpflichtmodule anderer Fächer, die dem Modulkatalog zu entnehmen sind. Der Studierende kann 20-30 LP über den Importbereich erwerben.

Dem Schwerpunkt *Integrative Anthropologie* sind ebenfalls zwei Pflichtmodule aus dem Themenbereich „Integrative Anthropologie“ mit je 10 LP zugeordnet. Ergänzt wird dieser Schwerpunkt durch die Wahlpflichtmodule der Fächer Informatik und Biologie im Umfang von 20-30 LP. Die Modulbeschreibungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Alle Module dieses Schwerpunkts haben einen Umfang von 10 LP.

Im *individuellen Schwerpunktbereich* belegt der Studierende zwei Pflichtmodule „Akzent I“ und „Akzent II“ mit je 10 LP. Ergänzt wird der Schwerpunkt durch Wahlpflichtmodule anderer Fächer, die dem Modulkatalog zu entnehmen sind. Der Studierende kann wiederum 20-30 LP über den Importbereich erwerben.

Für alle verbindlich ist darüber hinaus ein Modul zur „Präsentation und Diskussion philosophischer Arbeiten“ im Umfang von 10 LP. Am Ende des Studiums schließt das Pflichtmodul MA-Phi 5.2 „Masterarbeit“ im Umfang von 30 LP an.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gem. Art. 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Ur- und Frühgeschichte mit Profildfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1053). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz. 4 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache mit dem Nachweis über das Schulzeugnis oder durch eine Bescheinigung über das Niveau B1 gem. Europäischem Referenzrahmen sowie Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung des Moduls „Masterarbeit.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 402), zuletzt geändert durch Zweite Änderung vom 29. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 5/2011, S. 67). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung 21. Mai 2013 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Studienfach Deutsch sind insgesamt 110 LP zu erwerben, diese teilen sich zu gleichen Teilen auf Grund- (bis 5. FS) und Hauptstudium (ab 5. FS) auf.
Im Grundstudium sind Module im Umfang von 55 LP zu absolvieren. Diese setzen sich aus Modulen zu 25 LP der Germanistischen Sprachwissenschaft und zu 25 LP aus der Germanistischen Literaturwissenschaft sowie 5 LP aus der Fachdidaktik zusammen. Dabei sind aus der Germanistischen Sprachwissenschaft die fünf Einführungsmodule zu je 5 LP, die auch Pflichtmodule sind, zu wählen. Aus der Germanistischen Literaturwissenschaft sind die Module NDL I.1 oder NDL I.2 sowie NDL II und ÄDL I.1 oder ÄDL I.2 zu wählen. Weiterhin müssen 5 LP aus den Wahlpflichtmodulen NDL III oder ÄDL II erworben werden. Im Hauptstudium werden weitere Module im Umfang von 55 LP absolviert. Diese setzen sich aus Modulen zu 20 LP aus der Germanistischen Sprachwissenschaft und 20 LP aus der Germanistischen Literaturwissenschaft sowie aus Vorbereitungsmodulen im Umfang von 15 LP zusammen. Dabei müssen von den Modulen der Germanistischen Sprachwissenschaft und der Germanistischen Literaturwissenschaft Wahlpflichtmodule jeweils im Umfang von 10 LP gewählt werden. Weitere 10 LP sind jeweils aus den Bereichen „Linguistik und Schule“ sowie „Literaturwissenschaft und Schule“ zu wählen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-05B	B-GSW-05A
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-13A	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-13B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-04
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GLW-NDL1	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, B-GLW-03
M-GLW-NDL2	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, B-GLW-03
M-GLW-NDL3	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, B-GLW-03
M-GLW-NDL4	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, B-GLW-03
M-GLW-ÄDL1	B-GLW-05
M-GLW-ÄDL 2	B-GLW-05
M-GLW-ÄDL 3	B-GLW-05
LA-GSW-01	B-GSW-03, B-GSW-10A, LA-DeuPrax, LA-GFD-01
LA-GSW-02	GSW-03, B-GSW-10A, LA-DeuPrax, LA-GFD-01
LA-GSW-03	B-GSW-04, LA-GFD-01, LA-DeuPrax
LA-GLW-KJLG	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, LA-GFD-01
LA-GLW-LWuS	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, B-GLW-03 oder B-GLW-05, LA-GFD-01, LA-DeuPrax
LA-DeuPrax	LA-GFD-01

2. In der Anlage „Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach im Fach Deutsch, Lehramt an Gymnasien“ erhält Nr. 9 in den ergänzenden Bestimmungen zu § 5 folgende Fassung:

„9. Es müssen insgesamt 60 LP erworben werden. Diese gliedern sich in 5 Pflicht-LP Fachdidaktik (LA-GFD-01) sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Germanistische Sprachwissenschaft und dem Bereich Germanistische Literaturwissenschaft im Umfang von je 25 LP, sowie ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von mindestens 5 LP aus der Germanistischen Sprachwissenschaft oder der Germanistischen Literaturwissenschaft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 402), zuletzt geändert durch Zweite Änderung vom 29. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 5/2011, S. 69). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung 21. Mai 2013 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Studienfach Deutsch werden insgesamt 95 LP erworben.

Im Grundstudium sind Module im Umfang von 55 LP zu absolvieren. Diese setzen sich aus Modulen zu 20 LP aus der Germanistischen Sprachwissenschaft, zu 20 LP aus der Germanistischen Literaturwissenschaft, zu 5 LP aus der Fachdidaktik und zu 10 LP aus Modulen zu „Deutsch als Zweitsprache“ zusammen. Dabei sind aus der Germanistischen Sprachwissenschaft die vier Einführungsmodule zu je 5 LP, die auch Pflichtmodule sind, zu wählen. Aus der Germanistischen Literaturwissenschaft sind die Module NDL I.1 oder NDL I.2, NDL II, das Modul „Kinder- und Jugendliteratur“ sowie das Modul „Lektüreprüfung“ zu wählen.

Im 5. oder 6. Fachsemester wird das Praxissemester absolviert.

Im anschließenden Hauptstudium werden weitere 40 LP erworben. Mindestens 5 LP sind aus Wahlpflichtmodulen der Germanistischen Sprachwissenschaft oder der Germanistischen Literaturwissenschaft zu wählen. 10 LP sind jeweils aus den Bereichen „Linguistik und Schule“ sowie „Literaturwissenschaft und Schule“ zu absolvieren. Weiterhin werden insg. 15 LP in den Vorbereitungsmodulen erworben.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-5B	B-GSW-05A
B-GSW-13 B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-13A	B-GSW-03
B-GSW-13A	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-13B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A

B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-04
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GSW-11	M-GSW-10
B-GLW-08-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02
B-GLW-08-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02
LA-GSW-01	B-GSW-03, LA-DeuPrax
LA-GSW-02	B-GSW-03, LA-DeuPrax
LA-GLW-KJLRS	B-GLW-01-1 oder -2, B-GLW-02, LA-GFD-01
LA-GLW-LWuS	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, B-GLW-03 oder B-GLW-05, LA-GFD-01, LA-DeuPrax
LA-DeuPrax	LA-GFD-01

2. In der Anlage „Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach im Fach Deutsch, Lehramt an Regelschulen“ erhält Nr. 9 in den ergänzenden Bestimmungen zu § 5 folgende Fassung:

„9. Es sind insgesamt 45 LP zu erwerben. Diese gliedern sich in Pflichtmodule im Umfang von 5 LP in der Fachdidaktik und Wahlpflichtmodulen im Umfang von jeweils 20 LP in der Germanistischen Sprachwissenschaft (Diachrone Sprachwissenschaft) und der Germanistischen Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur, Lektüreprüfung und Kinder- und Jugendliteratur).

Spezielle Module für das Lehramt sind:

LA-GFD-01	Fachdidaktik-Modul 1	Pflicht, 5 LP
LA-GLW-KJL	Kinder- und Jugendliteratur	Pflicht, 5 LP

Die Inhalte des Moduls „Deutsch als Zweitsprache (LA-Deu-DaZ)“ werden zum Selbststudium empfohlen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für das Fach
Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S.431), geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S.704). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 18. Dezember 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 21. Mai 2013 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Fehlende Sprachvoraussetzungen sind bis zur Anmeldung des Moduls Grammar II nachzuholen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 dritter Anstrich wird die Angabe „MA.AA.SW05-09“ durch die Angabe „MA.AA.SW05-11“ und die Angabe „MA.AA.LW05-09“ wird durch die Angabe „MA.AA.LW05-12“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Worte „nachfolgende Tabelle“ durch die Worte „der Modulkatalog“ ersetzt.

bb) Die Tabellen nach Satz 5 werden gestrichen

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für das Fach Englisch
im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 446), geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S.708). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 18. Dezember 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 21. Mai 2013 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Fehlende Sprachvoraussetzungen sind bis zur Anmeldung des Moduls Grammar II nachzuholen.“

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Worte „nachfolgende Tabelle“ durch die Worte „der Modulkatalog“ ersetzt.

b) Die Tabellen nach Satz 5 werden gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Ethik im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 485), zuletzt geändert durch Berichtigung der Ersten Änderung vom 19. Oktober 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 12/2010, S. 815). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Änderung am 21. Mai 2013 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sowie Kenntnisse in Latein und Altgriechisch zur Interpretation philosophischer Grundbegriffe im Umfang des kleinen Latinums (entsprechend Modul L 22 des Sprachenzentrums der FSU) oder Altgriechischkenntnisse in vergleichbarem Umfang (entsprechend der Abschlussprüfung des Moduls AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften) sind bei Anmeldung der Module MA-Phi 1.1 oder MA-Phi 1.2 nachzuweisen. Bei der modernen Fremdsprache sollte es sich in der Regel um Englisch handeln, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. Die Kenntnis einer modernen Fremdsprache wird vor Studienbeginn entweder durch Nachweis im Abiturzeugnis von mindestens fünfjährigem Unterricht ohne Abiturprüfung oder dreijährigem Unterricht mit Abiturprüfung oder anhand der Vorlage einer Bescheinigung von Niveau A2/ B1 des GER erbracht.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Prüfungsfach Ethik besteht aus Modulen im Umfang von 85 LP, davon 10 LP aus der Fachdidaktik, von denen 5 LP im Rahmen des Praxissemesters erbracht werden. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von 45 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 LP.

Eine erste Gruppe von Pflichtmodulen zur Einführung in die Philosophie, Theoretische und Praktische Philosophie sowie Fachdidaktik sollte vor dem Praxissemester abgeschlossen werden. Hier sind 35 LP, davon 5 LP aus der Fachdidaktik und je 10 LP aus den übrigen Modulen, zu erbringen. Das Modul „Einführung in die Philosophie“ muss im 1. Studienjahr begonnen werden. Weiterhin sollten bis zum Praxissemester 5-10 LP aus einem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 1“ und weitere 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie 1“ erbracht worden sein. Die diesen Wahlpflichtbereichen zugeordneten Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

Während des Praxissemesters ist ein fachdidaktisches Begleitseminar im Werte von 5 LP zu absolvieren.

Nach dem Praxissemester sind drei weitere Wahlpflichtbereiche zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich „Philosophie 1“ ist ein Modul entweder aus der Theoretischen oder der Praktischen Philosophie im Umfang von 10 LP zu wählen. Hinzu kommen 5-10 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 2“. In den zwei Bereichen „Vertiefende Studien 1 und 2“ sind insgesamt 15 LP zu belegen. Schließlich sind 10 LP in einem Wahlpflichtbereich „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie 2“ zu absolvieren. Das Angebot hierzu ergibt sich aus dem Modulkatalog“.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Von den in Absatz 3 und 4 genannten Modulen gehen alle benoteten Pflichtmodule außer den fachdidaktischen Modulen in die Berechnung der Endnote Fachwissenschaft Ethik ein. Ferner gehen die Noten aus den gewählten Modulen der Wahlpflichtbereiche „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie 1 und 2“ in die Endnote Fachwissenschaft Ethik ein. In die fachdidaktische Endnote gehen die Noten aus den fachdidaktischen Modulen ein. Die Leistungen aus den übrigen Wahlpflichtmodulen gehen nicht in die Endnote ein.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 7 zu Absatz 6.

3. In der Anlage „Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Ethik, Lehramt an Regelschulen“ werden die ergänzenden Bestimmungen zu § 5 wie folgt geändert:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Das Studium im Erweiterungsfach Ethik besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 45 LP (35 LP Pflicht + 10 LP Wahlpflicht) sowie den Vorbereitungsmodulen für die Staatsprüfung im Umfang von 15 LP. Pflichtmodule behandeln die Einführung in die Philosophie, die Praktische und Theoretische Philosophie (jeweils 10 LP) sowie die Fachdidaktik des Ethikunterrichts (5 LP). Hinzukommen Module im Umfang von 0-5 LP aus dem Wahlpflichtbereich vertiefende Studien und 5-10 LP aus dem Wahlpflichtbereich Religionsphilosophie, -wissenschaft und Theologie, im Umfang von insgesamt 10 LP. Die Inhalte weiterer Module werden zum Selbststudium empfohlen.“

b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Die Noten aller benoteten Module aus Nr. 8 gehen in die Berechnung der Fachnote ein (45 LP Fachmodule u. fachdidaktische Module, 15 LP Vorbereitungsmodule).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für das Fach Geschichte
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 8/2009, S. 568, geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2010, S. 729). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. In § 2 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
2. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

<u>Modul</u>	<u>Zulassungsvoraussetzungen</u>
Hist 210 - Hist 240, Hist GD I	Hist 100*
Hist 311, Hist 312	Hist 210, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“)
AG 811, AG 812	Hist 210, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“)
Hist 313	Hist 220, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“)
MA Hist 820, MA Hist 825	Hist 220, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“)
Hist 314	Hist 230, Lateinkenntnisse A2/B1 nach Europäischem Referenzrahmen (entspricht dem „Kleinen Latinum“), Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 320a, Hist 320b	Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 331	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 332	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 333	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 830	Hist 230, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 835	Hist 230 oder Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
Hist 840	Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache

Hist 850

Hist 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache

HiLG SPs, HiLG SPm, HiLG GD III, HiLG 1000L Hist 210, Hist 220, Hist 230, Hist 240, Hist GD I, Hist GD II, Zulassung zu den Staatsprüfungen durch das Landesprüfungsamt

* Im ersten Semester kann ein Basismodul (Hist 210, Hist 220, Hist 230, Hist 240) oder Hist GD I gleichzeitig mit Hist 100 belegt werden. Bei Zulassung zum Studium in einem Sommersemester, infolge Hochschul- oder Fachwechsels, kann ein Modul mit der Voraussetzung Hist 100 auch dann belegt werden, wenn Hist 100 nicht durch Anerkennung nachgewiesen wurde. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist in diesem Fall im Akademischen Studien- und Prüfungsamt vorzunehmen. Das Modul Hist 100 muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 568), geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 733). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

§ 2 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 648), geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 744). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Änderung am 21. Mai 2013 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 22. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Studium der Philosophie werden Latein- oder Griechischkenntnisse vorausgesetzt. Diese können auch studienbegleitend erworben werden. Erforderlich sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse: Entweder Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums (entsprechend Modul L 22 des Sprachenzentrums der FSU) oder Altgriechischkenntnisse in vergleichbarem Umfang (entsprechend der Abschlussprüfung des Moduls AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften). Es müssen weiterhin Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen nachgewiesen werden. In der Regel sollte eine der modernen Fremdsprachen Englisch sein, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. Wahlweise wird statt der Kenntnisse in einer der beiden modernen Fremdsprachen auch eine zweite antike Sprache (Latinum oder Graecum oder ein vergleichbares Schriftzertifikat) anerkannt. Die Kenntnisse einer modernen Fremdsprache werden entweder vor Studienbeginn durch den Nachweis im Abiturzeugnis von mindestens fünfjährigem Unterricht ohne Abiturprüfung oder dreijährigem Unterricht mit Abiturprüfung oder anhand der Vorlage einer Bescheinigung gem. Niveau A2/B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erbracht. Der Nachweis der Latein oder Altgriechischkenntnisse ist bei der Anmeldung der Module MA-Phi 1.1 oder MA-Phi 1.2 vorzulegen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Studium im Prüfungsfach Philosophie besteht aus Modulen im Umfang von 100 LP, davon 10 LP aus der Fachdidaktik, von denen 5 LP im Rahmen des Praxissemesters erbracht werden. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von 70 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP.

Eine erste Gruppe von Pflichtmodulen zur Einführung in die Philosophie, Logik und Argumentationstheorie, Theoretische und Praktische Philosophie sowie Fachdidaktik sollte vor dem Praxissemester abgeschlossen werden. Hier sind 45 LP, davon 5 LP aus der Fachdidaktik und je 10 LP aus den übrigen Modulen, zu erbringen. Die Module „Einführung in die Philosophie“ sowie „Logik und Argumentationstheorie“ müssen im 1. Studienjahr begonnen werden. Weiterhin sollten bis zum Praxissemester 10 LP aus einem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 1“ und evtl. weitere 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie“ erbracht worden sein. Dieser Wahlpflichtbereich kann auch nach dem Praxissemester abgeleistet werden. Die diesen Wahlpflichtbereichen zugeordneten Module ergeben sich aus dem Modulkatalog. Während des Praxissemesters ist ein fachdidaktisches Begleitseminar im Werte von 5 LP zu absolvieren.

Nach dem Praxissemester sind zwei weitere Pflichtmodule zur Theoretischen und Praktischen Philosophie im Umfang von je 10 LP zu absolvieren. Hinzu kommen 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 2“. Das Angebot hierzu ergibt sich aus dem Modulkatalog“.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Von den in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Modulen gehen alle Pflichtmodule in die Berechnung der Endnote Fachwissenschaft Philosophie ein, mit Ausnahme des Moduls „Einführung in die Philosophie“, das nicht benotet wird. Ferner gehen die Noten aus den gewählten Modulen des Wahlpflichtbereichs „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie“ in die Endnote Fachwissenschaft Philosophie ein. Die Leistungen aus den übrigen Wahlpflichtmodulen gehen nicht in die fachwissenschaftliche Endnote ein.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

3. In der Anlage „Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Philosophie, Lehramt an Gymnasium“ zu § 5 erhält Nr. 8 folgende Fassung:

„Das Studium im Erweiterungsfach Philosophie besteht Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 60 LP (45 LP Pflicht + 15 LP Wahlpflicht) sowie den Vorbereitungsmodulen für die Staatsprüfung im Umfang von 15 LP. Für letztere gelten die Regelungen aus § 5 (5). Die Pflichtmodule sind die in § 5 (3) genannten: Einführung in die Philosophie, Logik und Argumentationstheorie, Theoretische und Praktische Philosophie sowie Fachdidaktik sollte vor dem Praxissemester abgeschlossen werden. Hier sind 45 LP, davon 5 LP aus der Fachdidaktik und je 10 LP aus den übrigen Modulen, zu erbringen. Die Module „Einführung in die Philosophie“ sowie „Logik und Argumentationstheorie“ müssen im 1. Studienjahr begonnen werden. Die 15 LP Wahlpflichtmodule sind den Wahlpflichtbereichen „Vertiefende Studien 1“ sowie „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie“ laut Festlegung des Modulkatalogs zu entnehmen. Aus jedem dieser beiden Bereiche sind mindestens 5 und höchstens 10 LP zu erbringen, aus beiden zusammen 15 LP. Die Inhalte weiterer Module werden zum Selbststudium empfohlen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Ordnung der Graduierten-Akademie der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 27a Abs. 6 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juli 2007 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums, S. 182), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Grundordnung vom 21. März 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, S. 142), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Ordnung der Graduierten-Akademie. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 21. Mai 2013 beschlossen.

Der Rektor hat diese Änderung am 22.05.2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderungen der Ordnung der Graduierten-Akademie

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität“ durch die Angabe „§ 27 a Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität (GO)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der strukturierten Förderung des“ durch das Wort „den“ ersetzt, nach dem Wort „Nachwuchs“ die Worte „zu unterstützen, insbesondere“ eingefügt und das Wort „besten“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Doktoranden“ die Worte „und Postdoktoranden“ eingefügt und nach dem Wort „Qualifizierungsangebot“ werden die Worte „für Doktoranden und Postdoktoranden“ gestrichen.
 - bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. eine zentrale Servicestelle für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für mit dessen Förderung Befassten zu betreiben“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „befristet eingerichtete“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:
„Promovierte Mitarbeiter und Stipendiaten (Postdoktoranden), die im Rahmen der institutionellen Mitglieder nach Abs. 1 tätig sind.“
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„Professoren, Juniorprofessoren, Privatdozenten und Leiter von Nachwuchsgruppen sowie Postdoktoranden und Doktoranden können, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 3 sind, auf Antrag aufgenommen werden.“
 - d) In Absatz 6 Nr. 5 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder Angehöriger“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Direktorium wird vom Rat der Akademie gewählt und vom Präsidium der Universität bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.“
5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der wissenschaftliche Direktor wird vom Direktorium aus dessen Mitte für die Zeit von drei Jahren gewählt und vom Präsidium bestellt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Rat der Akademie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Vergabe von Promotionsstipendien und schlägt entsprechend § 87 Satz 1 ThürHG dem Leiter der Hochschule die zu beauftragende Person für die „Gastprofessur“ der Graduierten-Akademie („Scientist in Residence“) vor.“
 - b) Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. ein Vertreter aus dem Kreise der Postdoktoranden, die im Rahmen der institutionellen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 tätig sind,“
 - bb) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. drei Vertreter aus dem Kreis der Doktoranden.“
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Ein Vertreter des Doktorandenrates kann an den Sitzungen beratend und mit Rederecht teilnehmen und Anträge stellen.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
 - e) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Wahlgrundsätze**

- (1) Es finden freie, gleiche und geheime Wahlen statt.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergänzungswahlen sind nicht vorgesehen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie Kandidierende zur Auswahl stehen, jedoch nicht mehr als Sitze zu vergeben sind. Kumulieren ist nicht zulässig.
- (4) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

8. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 13 neu eingefügt:

**„§ 8
Wahlrecht**

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die in der Graduierten-Akademie tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 8 Abs. 2 der Grundordnung. Grundlage des Wählerverzeichnisses der Doktoranden ist das elektronische Doktoranden-Erfassungssystem.

**§ 9
Gruppenzugehörigkeit**

- (1) Die Gruppen werden entsprechend § 2 Abs. 3 gebildet.
- (2) Jede Gruppe bildet in der Regel einen gemeinsamen Wahlbereich. Der Rat der Graduierten-Akademie kann eine Gruppe auch in zwei Wahlbereiche aufteilen.

**§ 10
Wahlleitung**

- (1) Der Geschäftsführer der Graduierten-Akademie nimmt die Wahlleitung wahr.
- (2) Aufgabe der Wahlleitung ist die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung kann administrative Aufgaben an das Wahlamt der Universität übertragen.

**§ 11
Wahlvorstand und Wahlausschuss**

- (1) Als Wahlvorstand fungiert der Wahlvorstand der Universität.
- (2) Ein Wahlausschuss ist nur bei einem der Wahlverfahren nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu bilden. Er besteht aus je einem Mitglied der drei Gruppen.

**§ 12
Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlleitung bestimmt in der Wahlbekanntmachung das Wahlverfahren.
- (2) Die Wahlen können
 1. als Briefwahl
 2. als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag
 3. als elektronische Wahl stattfinden.
- (3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden die Wahlunterlagen elektronisch übermittelt.

(4) Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen.

§ 13 Amtszeit

Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober. Die Dauer beträgt für die Mitglieder gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 drei Jahre, für die übrigen Gruppen ein Jahr.“

9. Die bisherigen §§ 8 bis 12 werden zu §§ 14 bis 18.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Ordnung der Graduierten-Akademie gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung der Graduierten-Akademie in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 22.05.2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena